

Reglement betreffend Kosten für ausgewählte Dienstleistungen

Alle Preisangaben verstehen sich ohne MWST. Die Aktualisierung der angegebenen Entgelte (Gebühren, Tarife, Preise) erfolgt für gesetzlich vorgeschriebene Kostenelemente jeweils auf Anfang Kalenderjahr. Alle übrigen Entgelte bleiben für 5 Kalenderjahre fest, anschliessend werden sie, unter Berücksichtigung der Teuerung, neuer gesetzlicher Anforderungen und des tatsächlichen Aufwandes der KHR, zwischen der KHR und der GKH erneut festgelegt.

a) Kosten der KHR für Zähler, Messwesen und Energiedatenmanagement für Gemeinden

Mit der Strommarktliberalisierung übernehmen die Energieversorgungsunternehmen auch neue Pflichten im Bereich der Energiedatenerhebung. Die Bereitstellung der in der Summe sehr umfangreichen Daten erforderten den Austausch sämtlicher bisheriger Übergabezähler sowie komplexe und kostenintensive IT-Systeme (Zählerfernauslesung [ZFA] / Energiedatenmanagement [EDM]).

Die KHR betreibt auf den Netzebenen NE3 - NE7 für die Energiebilanzierung diverse Messstellen, welche mit Lastgangmessungen ausgerüstet sind. Die KHR übergibt den Konzessionsenergie beziehenden Gemeinden (KEG) auf der Netzebene NE7 (Sekundärseite Trafo) die von den KEG benötigte Energie für die Endkundenversorgung.

Die Swissgrid und diverse weitere Bilanzgruppenverantwortliche verlangen, teilweise täglich und monatlich plausibilisiert, von den Endkundenlieferanten die Bruttoenergie-Lastgangsumme (15-Minutenwerte) aller durch die KEG an ihre Endkunden gelieferten Energie, unter Berücksichtigung der von Energieerzeugungsanlagen (EEA) ins Versorgungsnetz eingespeisten Energie.

Da die KEG aufgrund der speziellen Liefer- und Netzeigentumssituation im Konzessionsgebiet der KHR nicht in der Lage sind, der Bilanzgruppenverantwortlichen diese gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen anhand ihrer Endkunden - Zählerablesungen bekannt zu geben, beauftragen sie die KHR, die notwendigen Messdaten zu erheben und den entsprechenden Bilanzgruppenpartnern zu übermitteln.

Die KEG entschädigen der KHR diesen Aufwand wie folgt:

[vgl. Tabelle auf nächster Seite]

Pos	Bezeichnung Zählerkategorie	Anteil Gemeinde	Bemerkung
A1	Zähler für Bezug der Gemeinden in den Trafostationen (Übergabemessung)	75%	dienen mehrheitlich KEG
A2	Zähler für Bezug der Endkunden nach der Übergabemessung sowie Zähler von Objektstationen von Endkunden	100%	dienen nur KEG
A3	Zähler für Bezug der KHR nach der Übergabemessung	25%	dienen mehrheitlich KHR
A4	Zähler zur Bilanzierung und Berechnung der Bilanzgruppenabgrenzungen (NE3-NE7)	0%	dienen hauptsächlich KHR
A5	Alle restlichen Kosten für nachfolgende Zähler übernehmen KHR und/oder Dritte. Die Weiterverrechnung an Dritte erfolgt durch KHR a. Zähler für Eigenbedarfsversorgungsanlagen der KHR b. Zähler für Bezüger, welche nicht die KEG als Lieferant haben oder eine spezielle vertragliche Regelung existiert c. Zähler für EEA, welche im ZFA/EDM-System der KHR eingebunden sind	0%	dienen hauptsächlich KHR oder Dritten

Jahreskosten (100%) pro Messstelle/Zähler (Abrechnung nach Gemeinden)

CHF 600.-- / Messstelle und Zähler

Die Kosten wurden auf Grund des Aufwandes der KHR und der Vorgaben der ECom einvernehmlich festgelegt.

Für die seitens der KEG nebst der ordentlichen Quartalsenergieabrechnung von der KHR zusätzlich verlangten Energieverbrauchsangaben (für z.Bsp. spezielle Endkunden / ÖB / EEA / freie Kunden usw.) oder für zusätzlich gewünschte Rechnungsstellungen im Energiewesen, belastet die KHR der betreffenden Gemeinde pro verlangte Messstelle:

CHF 50.-- / Messstelle und Ablesung

[Rest der Seite leer gelassen]

b) **Kosten der KHR für Stromkennzeichnung und Herkunftsnachweise für Gemeinden**

Herkunftsnachweise

- Bei **EEA ab 30 kVA** erfolgt die Erfassung der eingespeisten Elektrizität über ein automatisiertes Verfahren direkt ab der Datenbank des Netzbetreibers. Die KHR stellt dem Produzenten hierfür entgeltlich eine Lastgangmessung mit automatischer täglicher Datenübermittlung zur Verfügung. Die Entschädigung der dadurch anfallenden Kosten wird zwischen den Parteien mittels eines separaten Netzanschluss- und Netznutzungsvertrages geregelt. Die Aufwendungen der KHR dafür sind in den jährlichen Zählerkosten zu Lasten der Produzenten enthalten.
- Bei **EEA bis und mit 30 kVA** mit Förderprogramm erfolgt der gesetzlich vorgeschriebene Eintrag der Produktionsdaten im Auftrag der KEG in das Herkunftsnachweissystem (HKN) der Swissgrid quartalsweise durch KHR. Wünscht ein Produzent ohne Förderprogramm trotzdem eine Erfassung seiner Produktionsdaten im HKN, so erfasst die KHR dies ebenfalls quartalsweise im HKN. In beiden Fällen teilen die Energieversorgungsstellen (EVS) der KHR die von ihnen plausibilisierten EEA-Produktionsdaten mit. Für die Erfassung der Herkunftsnachweis entschädigt die KEG die KHR wie folgt:

Jahreskosten Herkunftsnachweise für EEA-Messstellen ohne Lastgangmessung:

CHF 100.-- / EEA-Messstelle

Stromkennzeichnung

Die KEG sind verpflichtet, ihre Endverbraucher jährlich (Kalenderjahr) über die Herkunft der Elektrizität sowie die prozentualen Anteile der eingesetzten Energieträger an der gelieferten Elektrizität zu informieren. Sie hat die Daten für diese Informationen in einer Elektrizitätsbuchhaltung zu erfassen (Art. 1a EnV). Die gleiche Verpflichtung trifft die KHR in Bezug auf die Energieabgabe an die KEG (Art. 1b EnV).

Die KEG verfügt nicht über die erforderlichen Zählerdaten und IT-Systeme, um ihrer Informationspflicht vollständig nachzukommen, weshalb diese Aufgabe (Zahlensammenzug, Ausarbeitung und Erstellung der gesetzeskonformen Grafik und Versand/Bereitstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Stromkennzeichnung) an die KHR übertragen wird. Dabei stellen die Gemeinden die erforderlichen Portalzugänge der KHR kostenlos zur Verfügung. Für Soglio und Splügen erstellt die KHR nur die entsprechenden Informationen für ihren

Anteil der Energielieferung. Die KEG entschädigen die KHR für den damit verbundenen Aufwand wie folgt:

Jahreskosten für die Stromkennzeichnung

CHF 1'000.-- / Gemeinde

c) Erstellung ECom Reporting, Teil Energie für KEG

Jeder Verteilnetzbetreiber und somit auch die KHR muss das ECom Reporting File ausfüllen und die dazu nötigen Zahlenwerte liefern. In diesem File sind auch Daten betreffend Energielieferungen an den Endkunden zu behandeln. Dieser Teil kann die KHR nicht angeben. Dies erledigen die KEG selber oder delegieren diese Aufgabe an Dritte.

d) Kosten der KHR für Netznutzungsentgelt, KEV, SDL bei Endverbrauchern mit Netzzugang (freie Kunden)

Jeder Verteilnetzbetreiber und somit auch die KHR muss freie Kunden im Rahmen des Gesetzes ans Verteilnetz anschliessen. Freie Kunden werden von Dritten mit Energie beliefert. Die Kosten für Netznutzungsentgelt, KEV, SDL etc. werden von der KHR direkt dem Endkunden resp. seinem Bevollmächtigten verrechnet. Die Abgaben an das Gemeinwesen verrechnen die KEG ggf. direkt dem betroffenen Endkunden.

Die KEG und die KHR informieren sich gegenseitig und liefern einander die für den Wechselprozess nötigen Angaben und Daten.

e) Kosten der KHR für weitere Dienstleistungen

Weitere Dienstleistungen der KHR für die KEG/EVS, welche nicht in den Konzessionsleistungen enthalten sind und für KHR einen Aufwand* bedeuten, werden nach vorgängiger Anmeldung beim Auftraggeber (Kostenvoranschlag / -schätzung und Auftragserteilung) nach effektivem Aufwand zu den jeweils aktuellen Stundenansätzen der KHR verrechnet.

Unter solche kostenpflichtigen Dienstleistungen fallen insbesondere:

- Baustromanschlüsse;
- Arbeiten an Anlageteilen im Eigentum der Gemeinde bei der öffentlichen Beleuchtung;
- Abklärungen für Energieerzeugungsanlagen (EEA) und für Nichtionisierende Strahlung (NIS) anlässlich von entsprechenden Bauprojekten.

[Rest der Seite leer gelassen]

f) **Kosten der KEG / Gemeinden / EVS für Dienstleistungen**

Dienstleistungen der KEG/EVS, die für diese einen Aufwand* bedeuten, werden nach vorgängiger Anmeldung beim Auftraggeber (Kostenvoranschlag / -schätzung und Auftragserteilung) nach effektivem Aufwand zu den üblichen Stundenansätzen verrechnet.

Nicht verrechenbare Kosten der KEG/EVS sind:

- Bekanntgabe von Adressinformationen von Hauseigentümer, Endkunden usw.;
- Bekanntgabe von Informationen im Zusammenhang mit Netzanschlüssen im Konzessionsgebiet KHR;
- Auskünfte betreffend Energiemeldungen von EEA;
- Allgemeine Meldungen und Auskünfte im Rahmen von Anfragen im Zusammenhang mit Baubefehlen.

* Unter Aufwand wird ein Betrag von CHF > 500.-- pro Fall betrachtet. Dieser Betrag wird jährlich indiziert (Schweizer Index „Entwicklung Nominallöhne, Konsumentenpreise und Reallöhne“ Stand 2010 = 2285 Punkte)

* * *